

# Schieds- und Ehrenordnung

Deutscher Dart  
Verband e.V.

DDV

Die Schieds- und Ehrenordnung ist in der vorliegenden Form am 27. Oktober 1991 vom Hauptausschuß des DDV mit Änderungen der Hauptausschußsitzungen vom 26. März 1995, 10. November 1996, 2. März 1997, 2. November 1997 und 1. April 2001 sowie der Delegiertenversammlung vom 10. November 1996 und 7. August 2004 beschlossen worden.

# Inhaltsverzeichnis

I

<b>Teil I: Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Zuständigkeit .....	3
§ 2 Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 3 Organe .....	3
§ 4 Aufgaben .....	3
<b>Teil II: Gemeinsame Verfahrensgrundsätze .....</b>	<b>4</b>
§ 5 Befangenheit.....	4
§ 6 Einstellung .....	4
<b>Teil III: Verfahren vor dem Verbandsschiedsgericht .....</b>	<b>4</b>
§ 7 Zuständigkeit .....	5
§ 8 Zusammensetzung .....	5
§ 9 Maßnahmen .....	6
§ 10 Übermittlung .....	6
<b>Teil IV: Verfahren vor dem Verbandsehrengericht .....</b>	<b>7</b>
§ 11 Zuständigkeit .....	7
§ 12 Zusammensetzung .....	7
§ 13 Antrag an das Verbandsehrengericht .....	8
§ 14 Verhandlungen vor dem Verbandsehren- gericht .....	8
<b>Teil V: Gebühren und Auslagen .....</b>	<b>9</b>
§ 15 Verbandsschiedsgerichtsgebühren .....	9
§ 16 Verbandsehrengerichtsgebühren .....	9
§ 17 Schlichtungen, Verfahrenskosten .....	10
§ 18 Erstattungsgebühren .....	10
<b>Teil VI: Schlußbestimmung .....</b>	<b>10</b>
§ 19 Ordentliche Gerichte.....	10

## § 1 Zuständigkeit

Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen:

- a) die Mitglieder gem äß der DDV-Satzung sowie deren mittelbare und unmittelbare Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder gemäß der DDV-Satzung.

## § 2 Pflichten der Mitglieder

(1) Die unter § 1 aufgeführten Personenmehrheiten und Einzelpersonen sind verpflichtet

- a) die Satzungen und Ordnungen des DDV einzuhalten,
- b) die betreffenden Beschlüsse der Organe des DDV zu befolgen oder zu vollziehen,
- c) sich für die Bestrebungen und Interessen des DDV einzusetzen.

(2) Die Personenmehrheiten sind außerdem verpflichtet, ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten.

## § 3 Organe

(1) Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit sind (unbeschadet der Zuständigkeit anderer Organe des DDV)

- a) das Präsidium
- b) das Verbandsschiedsgericht,
- c) das Verbandsehrengericht.

## § 4 Aufgaben

Aufgabe der Verbandsgerichtsbarkeit ist es

1. folgende Verstöße zu ahnden:
  - a) gegen die Satzung und Ordnungen des DDV,
  - b) gegen die Beschlüsse seiner Organe,
  - c) gegen seine Bestrebungen und Interessen,
  - d) unsportliches Verhalten,
  - e) Schädigung des Ansehens des DDV,

- f) Nichterfüllung schriftlicher, rechtsgültiger Vereinbarungen.
2. über nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen diesen und den Organen des DDV, sofern sie das Verbandsleben betreffen, zu entscheiden und sie zu schlichten.

## **Teil II: Gemeinsame Verfahrensgrundsätze**

### **§ 5 Befangenheit**

- (1) Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit verhandeln nicht öffentlich.
- (2) Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Das Mitglied eines Organes der Verbandsgerichtsbarkeit ist von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen wenn
- a) es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereines an diesem Verfahren beteiligt ist,
  - b) ein an dem Verfahren Beteiligter zu ihm in einem Verhältnis der in § 52, 1, 1-3 StPO bezeichneten Art steht.
- (4) Die Mitglieder können sich selbst für befangen erklären oder von einem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.
- (5) Die Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung. Über ihre Berechtigung entscheiden die lebensältesten Mitglieder des Organes endgültig.

### **§ 6 Einstellung**

- (1) Die Organe entscheiden durch Mehrheitsbeschluß. Sie können nach pflichtgemäßem Ermessen Verfahren minderer Bedeutung, insbesondere geringen Schuldgehaltes, wegen Geringfügigkeit einstellen.
- (2) Einstellungen durch den Hauptausschuß unterliegen der Nachprüfung durch das Verbandsschiedsgericht nur bei offensichtlichem Ermessensmißbrauch.
- (3) Alle Entscheidungen sind mit Begründung zu protokollieren und den Beteiligten in vollem Wortlaut mitzuteilen.

## **Teil III: Verfahren vor dem Verbandsschiedsgericht**

## **§ 7 Zuständigkeit**

- (1) Das Verbandsschiedsgericht ist zuständig in den Fällen des § 4, 1 der Schieds- und Ehrenordnung sowie die Überprüfung von Verfahren vor dem Präsidium laut § 8.9 der DDV-Satzung.
- (2) Das Verbandsschiedsgericht wird auf Antrag Tätig. Der schriftlich und begründet an den Vorsitzenden zu richten ist. Anträge dürfen eine Frist von 14 Tagen ab Ereignis nicht überschreiten. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung.
- (3) Es wird nach pflichtgemäßem Ermessen tätig, sobald ihm ein entsprechender Sachverhalt bekannt wird und kann eines seiner Mitglieder oder Dritte mit der Sachaufklärung beauftragen.
- (4) Das Verbandsschiedsgericht entscheidet in mündlicher Verhandlung, soweit eine solche für erforderlich gehalten wird.
- (5) Jede Ahndung setzt voraus, daß dem Betroffenen unter Darlegung des Sachverhaltes Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben wird.

## **§ 8 Zusammensetzung**

- (1) Das Verbandsschiedsgericht setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Präsidenten des DDV (oder seinem Vertreter) als Vorsitzender,
  - b) dem Hauptausschußvorsitzenden (oder seinem Vertreter),
  - c) drei weiteren Mitgliedern, die der Hauptausschuß nebst zwei Stellvertretern aus seinen Reihen zweijährlich neu wählt.
- (2) Das Verbandsschiedsgericht verhandelt mit mindestens fünf seiner Mitglieder.

## § 9 Maßnahmen

(1) Wird ein vorwerfbarer Verstoß festgestellt, so können zur Ahndung folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) die Verhängung einer angemessenen Ordnungsgeldstrafe bis zu einer Höhe von:

	<u>bis 31.12.2001</u>	<u>ab 1.1.2002</u>
1. Einzelpersonen	DM 500,00	EUR 500,00
2. Vereine	DM 2.000,00	EUR 2.000,00
3. Verbände	DM 5.000,00	EUR 5.000,00

b) das Verbot, an DDV-Veranstaltungen aller Art teilzunehmen oder an ihrer Durchführung mitzuwirken,

c) das Verbot, ein Turnier auszurichten,

d) der Ausschluß vom DDV-Ligabetrieb und/oder DDV-Sportbetrieb,

e) das Verbot, ein Amt im Bereich des DDV auf Zeit oder auf Dauer wahrzunehmen,

f) die Erteilung eines Verweises.

(2) Die Maßnahmen des Ziffern b bis d dürfen für eine Zeitraum bis zu zwei Jahren verhängt werden. Im Wiederholungsfall können die vorgenannten Fristen auf bis zu fünf Jahre verlängert werden.

(3) Das Verbandsschiedsgericht kann mit seiner Entscheidung zugleich fehlerhafte Ergebnisse, die auf vorwerfbaren Verstößen gegen die Spielordnung beruhen, berichtigen.

(4) Die sofortige Vollziehbarkeit der Maßnahmen kann angeordnet werden.

(5) Die Veröffentlichung der Entscheidung nach Eintritt ihrer Rechtskraft kann angeordnet werden.

## § 10 Übermittlung

(1) Eine Entscheidung nach § 9 ist dem Betroffenen per Einschreiben zu übermitteln.

(2) Sie wird mit ihrem Zugang wirksam.

(3) Der Betroffene kann gegen die Entscheidung Antrag auf Überprüfung durch das Verbandsschiedsgericht stellen.

(4) Der Antrag muß schriftlich und begründet innerhalb von 14 Kalendertagen nach Absendung der Entscheidung (Poststempel) an den Vorsitzenden des Verbandsehrengerichtes abgesandt worden sein.

(5) Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Der Vorsitzende des Verbandsehrengerichtes kann jedoch auf begründeten Antrag die Vollziehung der Maßnahme bis zur rechtskräftigen Entscheidung aussetzen.

## **Teil IV: Verfahren vor dem Verbandsehrengericht**

### **§ 11 Zuständigkeit**

(1) Das Verbandsehrengericht ist zuständig für:

- a) die Überprüfung der mit einer Ahndung verbundenen Entscheidung der Verbandsschiedsgerichtes,
- b) die Behandlung der in § 4, 2 genannten Fälle.

### **§ 12 Zusammensetzung**

(1) Das Verbandsehrengericht besteht aus 5 Personen, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen.

(2) Seine Mitglieder werden vom Verbandstag für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(3) Ihre Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorsitzende des Verbandsehrengerichtes kann jederzeit Einblick in die Unterlagen der Verbandsorgane verlangen.

(5) Das Verbandsehrengericht verhandelt mit mindestens drei seiner Mitglieder.

## **§ 13 Antrag an das Verbandsehrengericht**

- (1) Das Verbandsehrengericht wird auf Antrag tätig, der schriftlich und begründet an den Vorsitzenden zu richten ist.
- (2) Dieser kann formwidrige, unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge zurückweisen.
- (3) Die Zurückweisung ist dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Hiergegen kann der Antragsteller innerhalb von 14 Kalendertagen nach Absendung der Entscheidung (Poststempel) das Verbandsehrengericht über dessen Vorsitzenden anrufen, das dann über die Zulassung des Antrages in schriftlichem Verfahren endgültig entscheidet.

## **§ 14 Verhandlungen vor dem Verbandsehrengericht**

- (1) Das Verbandsehrengericht befindet in der Regel aufgrund einer mündlichen Verhandlung. Bei einfacher Sach- und Rechtslage kann auch in schriftlichem Verfahren entschieden werden.
- (2) Die Entscheidungen des Verbandsehrengerichtes sind unanfechtbar.
- (3) Das Verbandsehrengericht setzt Ort und Termin der mündlichen Verhandlung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- (4) Die Terminladung ist den Beteiligten unter Benennung der Besetzung des Verbandsehrengerichtes mindestens zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Verhandlung zu übermitteln.
- (5) Soll ein benanntes Mitglied des Verbandsehrengerichtes wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, so ist dieser Antrag innerhalb einer Woche nach Zugang der Terminladung an den Vorsitzenden zu richten.
- (6) In den Fällen des § 4, 2 ist den Beteiligten vor der Anberaumung eines Termines unter Festsetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Die Beteiligten sind berechtigt, sich durch einen Dritten vertreten zu lassen, sofern er dem eigenen Verein oder dem DDV angehört. Erscheinen ein oder mehrere Beteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann das Verbandsehrengericht nach Aktenlage entscheiden.
- (8) Das Verbandsschiedsgericht ist in allen Verfahren anzuhören und zur mündlichen Verhandlung zu laden, in denen seine Entscheidungen angefochten werden, im übrigen nur, wenn es das Verbandsehrengericht nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält.



(9) Im übrigen gelten für Verfahren vor dem Verbandsehrengericht die Vorschriften der StPO bzw. der ZPO in sinngemäßer Anwendung.

## **Teil V: Gebühren und Auslagen**

### **§ 15 Verbandsschiedsgerichtsgebühren**

(1) Bei Verfahren, die das Verbandsschiedsgericht durchführt, wird eine Pauschale von DM 300,00 (bis 31.12.2001) bzw. EUR 160,00 (ab 1.1.2002) erhoben.

(2) Bei Verfahren, die das Verbandsschiedsgericht durchführt, die wegen Geringfügigkeit eingestellt werden oder die durch Zurückweisung des Einleitungsantrages enden, wird diese Pauschale nicht erstattet.

### **§ 16 Verbandsehrengerichtsgebühren**

(1) Bei Verfahren zur Überprüfung einer vom Verbandsschiedsgericht getroffenen Entscheidung hat der Antragsteller seinem Antrag folgende Gebühren per Verrechnungsscheck beizufügen:

a) bei einem Verweis DM 300,00 (bis 31.12.2001) bzw. EUR 160,00 (ab 1.1.2002),

b) bei Verboten und zeitlich befristetem Ausschluß DM 100,00 (bis 31.12.2001) bzw. EUR 60,00 (ab 1.1.2002) für jeden angefangenen Monat, jedoch maximal DM 1.000,00 (bis 31.12.2001) bzw. EUR 600,00 (ab 1.1.2002),

c) bei Ausschluß auf Dauer oder Verboten nach § 9, 1e DM 500,00 (bis 31.12.2001) bzw. EUR 300,00 (ab 1.1.2002),

(diese Gebühren dienen zur Deckung der Verfahrenskosten).

(2) Eine Überprüfung findet erst statt, nachdem die Gebühren beim DDV hinterlegt wurden.

(3) Entscheidet das Verbandsehrengericht zugunsten des Antragstellers, so sind ihm diese Gebühren und seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

(4) Bei einem Teilerfolg kann das Verbandsehrengericht in Verbindung mit dem Schiedsspruch eine angemessene Teilerstattung festlegen.

## **§ 17 Schlichtungen, Verfahrenskosten**

(1) Bei Verfahren nach § 4, 2 hat der Antragsteller seinem Antrag eine Grundgebühr von DM 400,00 (bis 31.12.2001) bzw. EUR 250,00 (ab 1.1.2002) per Verrechnungsscheck beizufügen. Wird das Verfahren unverhältnismäßig aufwendig, kann das Verbandsehrengericht die Fortführung des Verfahrens von weiteren Zahlungen, die ein Mehrfaches dieser Gebühr betragen können, abhängig machen.

(2) Endet das Verfahren zugunsten des Antragstellers, sind ihm diese Gebühren und seine notwendigen Auslagen vom Antragsgegner zu erstatten. Endet das Verfahren zu seinen Ungunsten, so hat er dem Antragsgegner dessen notwendige Auslagen zu erstatten.

(3) Bei einer Schlichtung oder einem Teilerfolg entscheidet das Verbandsehrengericht in Verbindung mit seinem Schiedsspruch über eine angemessene Teilung der Gebühren und Auslagen.

## **§ 18 Erstattungsgebühren**

(1) Erstattungsfähige Auslagen sind Fahrtkosten gemäß gültigen BRKG für eine Person vom Wohnort des Beteiligten zum Tagungsort und zurück.

(2) Auslagen, die durch die Inanspruchnahme oder Bevollmächtigung Dritter entstehen, sind nicht erstattungsfähig.

# **Teil VI: Schlußbestimmung**

## **§ 19 Ordentliche Gerichte**

(1) Die Anrufung ordentlicher Gerichte anstelle der Verbandsgerichtsbarkeit ist nicht zulässig.

(2) Zuwiderhandlungen stellen ein verbandsschädigendes Verhalten dar.

(3) Das mit einer Sache befaßte Verbandsgericht kann jedoch den Beteiligten unter gebührenfreier Einstellung des Verfahrens das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges gestatten.